



# PassProtect®

## Skipassschutzversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) – Ausgabe 2026

MUTUAIDE ASSISTANCE, Zweigniederlassung Freiburg (Schweiz)

**Kollektivversicherung:** PassProtect® ist Kollektiv-Sachversicherung, die zwischen der Bergbahn oder der Skischule als Versicherungsnehmerin und MUTUAIDE ASSISTANCE als Versicherer zugunsten der Kundinnen und Kunden der Versicherungsnehmerin abgeschlossen werden. Durch den Beitritt zur Versicherung beim Kauf eines Skipasses oder eines Skikurses erwirbt die versicherte Person ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer (Art. 95a VVG).

## Kundeninformation (Art. 3 VVG)

Die nachstehenden Informationen vermitteln einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Elemente des Versicherungsvertrags. Massgebend für Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis sind ausschliesslich die vorliegenden AVB, die Kollektivpolice und der Beitrittsnachweis.

### Versicherer

Versicherer ist MUTUAIDE ASSISTANCE, Zweigniederlassung Freiburg (Schweiz), Route de la Fonderie 2, 1700 Freiburg (nachfolgend «MUTUAIDE ASSISTANCE» oder «der Versicherer»). Aufgrund seiner Tätigkeit untersteht der Versicherer der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

### Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmerin des Kollektivversicherungsvertrags ist die Bergbahn, die den Skipass ausstellt, bzw. die Skischule, die die Kursrechnung ausstellt. Sie schliesst das Versicherungsprogramm ab, um ihren Kundinnen und Kunden dieses als Nebenleistung zum Kauf eines Skipasses oder eines Skikurses zugutekommen zu lassen.

### Versicherte Person

Versichert ist jede Person, die beim Kauf eines Skipasses oder eines Skikurses bei der

Versicherungsnehmerin der Kollektivversicherung PassProtect beigetreten ist. Der Beitritt kann mit jedem geeigneten Mittel nachgewiesen werden, namentlich mit dem Skipass, der Rechnung der Skischule, der Kaufbestätigung oder einem anderen beweiskräftigen Dokument («Beitrittsnachweis»).

### Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Ausstellung des Skipasses oder der Rechnung für den Skikurs und endet mit Ablauf der darauf angegebenen Gültigkeitsdauer. Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet (Art. 46 VVG).

### Versicherte Risiken und Leistungsumfang

Die versicherten Risiken und der Deckungsumfang ergeben sich aus den vorliegenden AVB. Bei sämtlichen Leistungen handelt es sich um Schadenversicherung.

**Subsidiarität:** Die Versicherung PassProtect ist subsidiär zu jeder anderen zugunsten der versicherten Person bestehenden Versicherungsdeckung (namentlich Kranken-, Unfall- und Reiseversicherung). Sie greift nur für den Teil des Schadens, für den keine Leistung von einem Dritten oder einer anderen Versicherung beansprucht werden kann.



### Wichtigste Ausschlussfälle

- Ereignisse, die beim Kauf des Skipasses oder des Kurses bereits eingetreten waren oder deren Eintritt für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt offensichtlich war;
- vorsätzliche Handlungen, die bewusste Missachtung behördlicher Verbote sowie grobe Fahrlässigkeit;
- die Ausübung von Skifahren ausserhalb der Pisten («Variantenfahren»), unter Vorbehalt der von der Bergbahn ausdrücklich freigegebenen Bereiche;
- die Teilnahme an Wettkämpfen, auch als Amateur.

Diese Aufzählung erfasst nur die häufigsten Ausschlussfälle; die übrigen Ausschlüsse ergeben sich aus Ziff. 6 sowie aus dem VVG.

### Prämie

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung. Die Prämie wird von der versicherten Person beim Kauf des Skipasses oder des Skikurses bezahlt und von der Versicherungsnehmerin eingezogen.

### Widerrufsrecht

Beträgt die Dauer des Versicherungsbeitritts einen Monat oder mehr, kann die versicherte Person ihren Beitritt innert 14 Tagen ab dessen Annahme widerrufen (Art. 2a und 2b VVG). Der Widerruf ist dem Versicherer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitzuteilen.

### Aushändigung der AVB und Kommunikation

Die Kommunikation gegenüber der versicherten Person erfolgt unter der Verantwortung der Versicherungsnehmerin, welche die vorliegenden AVB der versicherten Person vor dem Beitritt zur Verfügung stellt und sie über die wesentlichen Vertragselemente informiert (Art. 3 VVG). Mit ihrem Beitritt bestätigt die versicherte Person, die vorliegenden AVB erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

### Beschwerden und Mediation

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit kann die versicherte Person ihre Beschwerde wahlweise beim Generalbevollmächtigten der Zweigniederlassung oder bei der Geschäftsleitung des Hauptsitzes von MUTUAIDE ASSISTANCE einreichen. MUTUAIDE

ASSISTANCE weist darauf hin, dass sie nicht Partei der mit der Ombudsstelle der Privatversicherung abgeschlossenen Vereinbarung ist.

### Datenschutz

Der Versicherer bearbeitet Personendaten gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und den weiteren anwendbaren Bestimmungen, ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Durchführung des Vertrags, der Schadenbearbeitung und der Betrugsbekämpfung. Detaillierte Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung des Versicherers, die auf Anfrage oder auf dessen Website erhältlich ist.

## PassProtect®: Skipass-Schutzversicherung

**Wichtig:** die nachstehend beschriebenen Leistungen werden nur Personen gewährt, die der Kollektivversicherung PassProtect beigetreten sind. Bewahren Sie sämtliche Unterlagen, die Ihren Beitritt belegen (Skipass, Rechnung der Skischule, Kaufbestätigung), sorgfältig auf.

### 1. Versicherte Person

Versichert ist jede Person, die beim Kauf eines Skipasses oder eines Skikurses bei der Versicherungsnehmerin der Kollektivversicherung PassProtect beigetreten ist. Der Beitritt kann mit jedem geeigneten Mittel nachgewiesen werden («Beitrittsnachweis»).

### 2. Leistungsübersicht

| Leistung                                                                                  | Max. Versicherungssumme  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Pro-rata-temporis-Rückerstattung des nicht genutzten Skipasses (pro Versicherungsperiode) | Effektiv bezahlter Preis |
| Pro-rata-temporis-Rückerstattung der nicht besuchten Skikurse (pro Versicherungsperiode)  | Effektiv bezahlter Preis |



|                                                                                                     |                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Pro-rata-temporis-Rückstattung der nicht genutzten Sportausrüstungsmiete (pro Versicherungsperiode) | Effektiv bezahlter Preis |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|

### 3. Deckungsumfang

Die für die nachstehenden Leistungen geltenden maximalen Versicherungssummen ergeben sich aus der Leistungsübersicht in Ziff. 2. Der Versicherer erstattet der versicherten Person pro rata temporis und bis zur Höhe des effektiv bezahlten Preises den nicht genutzten Skipass, die nicht besuchten Skikurse sowie die nicht genutzte Miete von Sportausrüstung, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe nicht in der Lage ist, Ski zu fahren:

- Unfall, Krankheit oder Tod der versicherten Person;
- Unfall, Krankheit oder Tod einer nahestehenden Person der versicherten Person, d. h. einer Person, mit der sie enge familiäre oder affektive Bindungen unterhält;
- ungünstige Witterungsverhältnisse (Sturmwind, Lawinengefahr, übermässiger Schneefall), die zur Folge haben, dass während eines ganzen Tages höchstens fünf Bergbahnanlagen des Geltungsbereichs des Skipasses in Betrieb sind; dieses Ereignis muss Gegenstand einer offiziellen Mitteilung der Bergbahn sein.

Die auf einem Unfall oder einer Krankheit beruhende Unfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

### 4. Halbsaison-, Saison- und Jahresabonnemente

Bei Halbsaison-, Saison- oder Jahresabonnementen erstreckt sich die Deckung auf die auf dem Skipass eingetragene Abonnementsdauer; die Pro-rata-Rückstattung ist nur geschuldet, wenn die Skiunfähigkeit mindestens sieben Tage dauert. Inhaberinnen und Inhaber solcher Abonnemente haben weder Anspruch auf die Wettergarantie noch auf die Garantie im Zusammenhang mit Unfall, Krankheit oder Tod einer nahestehenden Person.

### 5. Beginn, Dauer und örtliche Geltung

Die Versicherung gilt während der auf dem Skipass oder der Rechnung des Skikurses angegebenen Tage, im damit verbundenen Skigebiet. Sie endet mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Skipasses oder des Kurses.

### 6. Ausschlüsse

Nicht gedeckt sind:

- Ereignisse, die beim Kauf des Skipasses oder des Skikurses bereits eingetreten waren oder deren Eintritt für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt offensichtlich war;
- vorbestehende Krankheiten und Verletzungen, wenn die Skiunfähigkeit bereits beim Kauf bestand;
- Ereignisse im Zusammenhang mit vorsätzlichen Handlungen, der bewussten Missachtung behördlicher Verbote oder grober Fahrlässigkeit;
- Suizid, Suizidversuch und Selbstverstümmelung;
- die unsachgemässe oder missbräuchliche Verwendung des Skipasses.

### 7. Anwendbare gemeinsame Bestimmungen

Die Bestimmungen von Teil A betreffend Subsidiarität (Ziff. 3.5), anwendbares Recht und Gerichtsstand (Ziff. 3.2), internationale Sanktionen (Ziff. 3.3), höhere Gewalt (Ziff. 3.4), die fünfjährige Verjährungsfrist (Art. 46 VVG) sowie den Datenschutz gelten sinngemäss auch für die vorliegende PassProtect-Versicherung.

### 8. Obliegenheiten und Vorgehen im Schadensfall

Die versicherte Person hat den Schadenfall dem Versicherer so bald wie möglich zu melden, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, unter folgenden Kontaktangaben:

|         |                                                                                          |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Adresse | MUTUAIDE ASSISTANCE, Direktion für die Schweiz, Route de la Fonderie 2, CH-1700 Freiburg |
| E-Mail  | mutuaide.ski@swiss-claims.ch                                                             |
| Telefon | +41 26 425 81 20 / +41 26 425 80 00                                                      |



Dem Gesuch sind beizulegen: der Beitrittsnachweis (Skipass, Rechnung des Skikurses oder Kaufbestätigung), das ärztliche Zeugnis bei Unfall oder Krankheit sowie jeder Beleg, der den Leistungsanspruch schlüssig nachweist. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen zu kürzen oder zu verweigern, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass die Verletzung weder auf den Eintritt des Schadenfalls noch auf den Umfang der geschuldeten Leistungen einen Einfluss hatte.